



Sakristanen-Vereinigung
Thurgau

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter den katholischen Sakristanen und Sakristaninnen des Kantons Thurgau besteht seit 1935 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Nach kirchlichem Recht ist es ein privater Verein. Er nennt sich Sakristanen-Vereinigung Thurgau (SVT).

Sitz der Vereinigung ist der Wohnort der Präsidentin.

Die Sakristanen-Vereinigung Thurgau ist Mitglied des Schweizerischen Sakristanenverbandes (SSV).

Der Einfachheit halber sind diese Statuten in der weiblichen Form verfasst, wobei immer auch die männliche Form mitgemeint ist.

2. Zweck

Art. 2 Zweck

Die Sakristanen-Vereinigung Thurgau stellt sich unter den Schutz der Gottesmutter Maria und des heiligen Bruder Klaus. Sie bezweckt die Wahrung aller Interessen der Mitglieder, besonders die religiöse und soziale Stellung des Sakristanenberufes nach den Bestimmungen der katholischen Kirche.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch folgende Mittel:

- a) Vertiefung der religiösen, liturgischen und beruflichen Kenntnisse der Sakristanin an Tagungen und Kursen.
- b) Aussprache und Beratungsmöglichkeiten an Zusammenkünften.
- c) Beratung bei der Arbeitsplatzbewertung.
- d) Beratung bei Abschlüssen von Dienstverträgen nach den vorhandenen Richtlinien der Sakristanen-Vereinigung Thurgau oder des Schweizerischen Sakristanenverbandes.

Art. 3 Amt der Sakristanin

Das Amt der Sakristanin ist ein von der Schweizerischen Bischofskonferenz anerkannter kirchlicher Beruf. Auf Grund dieser bischöflichen Verfügung ist eine kirchliche Amtseinsetzung möglich.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Sakristanen-Vereinigung Thurgau besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, sowie Gönnern.

Statuten der Sakristanen-Vereinigung Thurgau SVT

- a) Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- b) Zur Erlangung des Diploms ist der Grundkurs des SSV zu besuchen
- c) Sollte dies aus triftigen Gründen nicht möglich sein, so ist bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit ein Einführungskurs des SSV zu besuchen.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind amtierende Sakristaninnen, die sich verpflichten, die Statuten zu beachten und den Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Jahresbeitrag soll nach Möglichkeit an der Generalversammlung bezahlt werden. Mitglieder, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen können, zahlen denselben bis zum 30. Juni des laufenden Vereinsjahres. Der Jahresbeitrag (Kantonalbeitrag, Beitrag an die Zentralkasse hinzu kommt das Abonnement der Zeitschrift „Der Sakristan“) wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6 Auszeichnungen

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig, bezahlen aber weiterhin das Abonnement der Zeitschrift „Der Sakristan“.

Art. 7 Passivmitglieder

Aktivmitglieder, die ihr Amt aufgeben, können als Passivmitglieder in der Vereinigung bleiben. Sie bezahlen nur den Kantonalenpassivbeitrag. Das Abonnement der Zeitschrift „Der Sakristan“ ist zusätzlich zu bezahlen. Sie können an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilnehmen.

Art. 8 Gönnermitglied

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Gönnermitgliedern. Diese haben kein Mitspracherecht.

Art. 9 Austritt

Wenn ein Mitglied durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium aus der Vereinigung austritt oder den Jahresbeitrag zwei aufeinander folgende Jahre nicht bezahlt, erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Art. 10 Ausschluss

Wenn ein Mitglied von den Vorgesetzten begründet aus dem Amt entlassen wird, prüft der Vorstand, ob die Mitgliedschaft in der Vereinigung weiter bestehen soll. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Art. 11 Todesfall

Beim Todesfall eines Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitgliedes haben die Sakristane der nächstgelegenen Pfarrei oder die Angehörigen des oder der Verstorbenen dem Präsidium möglichst bald Anzeige zu machen. Alle Mitglieder sollen nach Möglichkeit an diesem Gottesdienst teilnehmen.

4. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe der Sakristanen-Vereinigung Thurgau sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 14 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen sind mindestens zwanzig (20) Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 15 Traktanden

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Annahme der Traktandenliste
- Wahl der Stimmzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht der Präsidentin
- Rechnungsablage, Revisorenbericht, Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages Jahresprogramm
- Wahlen

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Präsidentin wird einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden, wenn keine Demissionen vorliegen.

Die Rechnungsrevisorinnen bleiben vier Jahre im Amt. Alle zwei Jahre scheidet eine aus. Die Amtsälteste hat den Vorsitz.

- Mutationen (Aufnahme von Neumitgliedern, Austritte und Ausschlüsse)
- Ehrung der Sakristaninnen mit 20, 30, 40, 50, 60, ...Dienstjahren.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

Art. 16 Anträge

Anträge müssen mindestens dreissig (30) Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin eingereicht werden.

Art. 17 Ausserordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18 Vorstand

An der ersten Sitzung nach der Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präses
- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Mitgliederbetreuerin
- Mitglied

Die Mehrheit des Vorstandes müssen amtierende Sakristaninnen sein.

Der Vorstand leitet die Sakristanen-Vereinigung Thurgau und ist zuständig für Verbandsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Sakristanen-Vereinigung Thurgau führen die Präsidentin zusammen mit der Aktuarin.

Die Vertreter an die Schweizerische Delegiertenversammlung werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 19 Präses

Der Präses wird vom Vorstand dem Bischofsvikar der Bistumsregion vorgeschlagen. Er nimmt an allen Sitzungen mit Stimmrecht teil. Er ist geistlicher Berater des Vorstandes und der Mitglieder.

Art. 20 Präsidentin

Die Präsidentin hat den Vorsitz der Versammlungen und Sitzungen.

Art. 21 Vizepräsidentin

Die Vizepräsidentin unterstützt die Präsidentin, vertritt diese im Verhinderungsfalle und steht für besondere Aufgaben zur Verfügung.

Art. 22 Aktuarin

Die Aktuarin führt die Protokolle bei Versammlungen und Sitzungen.

Art. 23 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für das Kassawesen und legt der Generalversammlung die auf den 31. Dezember abgeschlossene Rechnung vor.

Art. 24 Mitgliederbetreuerin

Die Mitgliederbetreuerin ist besorgt für den Besuch der Mitglieder bei Geburtstagen und Jubiläen.

Art. 25 Rechnungsrevisorin

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie geben an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab und stellen Antrag.

5. Finanzielle Mittel

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Gönnerbeiträgen von: römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau Kirchgemeinden, Firmen, Einzelpersonen, usw.
- c) Zinsen

Aus den Einnahmen werden die Verwaltungskosten gedeckt, Weiterbildung und Tagungen finanziert.

6. Schlussbestimmungen

Art. 27 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser ein Mitglied bereichert sich am Vereinsvermögen.

Art. 28 Statutenänderung

Diese Statuten können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigtenmitglieder geändert werden.

Statuten der Sakristanen-Vereinigung Thurgau SVT

Art. 29 Auflösung

Für die Auflösung der Vereinigung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder nötig. Bei der Auflösung der Vereinigung muss das Vermögen für eine eventuelle Neugründung an das bischöfliche Ordinariat in Solothurn übergeben werden.

Art. 30 Neugründung

Wenn innerhalb von fünf Jahren seit der Auflösung der Vereinigung keine Neugründung mit ähnlicher Zweckbestimmung zustande kommt, hat der Bischof von Basel Recht, das Vermögen für karitative Zwecke in der Diözese zu verwenden.




Art. 31 Genehmigung


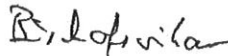
Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 15.1.1990.

Genehmigt an der Generalversammlung 2007 in Altnau.

Altnau, 22.1.2007

Der Vorstand:

Kantonalpräsident	Marcel Ruepp Pfr.	
Präsident	Alois Bachmann	
Aktuar	Erwin Haberfellner	

 , 

Statuten der Sakristanen-Vereinigung Thurgau SVT

Inhalt:

1. Name und Sitz.....	2
Art. 1 Name und Sitz.....	2
2. Zweck.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Amt des Sakristans.....	2
3. Mitgliedschaft.....	2
Art. 4 Mitgliedschaft.....	2
Art. 5 Aktivmitglieder.....	3
Art. 6 Auszeichnungen.....	3
Art. 7 Resignaten Passivmitglieder.....	3
Art. 8 Gönnermitglied.....	3
Art. 9 Austritt.....	3
Art. 10 Ausschluss.....	3
Art. 11 Todesfall.....	3
4. Organisation.....	4
Art. 12 Organe.....	4
Art. 13 Generalversammlung.....	4
Art. 14 Einberufung.....	4
Art. 15 Traktanden.....	4
Art. 16 Anträge.....	5
Art. 17 Ausserordentliche GV.....	5
Art. 18 Vorstand.....	5
Art. 19 Präses.....	5
Art. 20 Präsident.....	5
Art. 21 Vicepräsident.....	5
Art. 22 Aktuar.....	6
Art. 23 Kassier.....	6
Art. 24 Mitgliederbetreuer.....	6
Art. 25 Rechnungsrevisor.....	6
5. Finanzielle Mittel.....	6
Art. 26 Einnahmen.....	6
6. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 27 Verbindlichkeit.....	6
Art. 28 Statutenänderung.....	6
Art. 29 Auflösung.....	7
Art. 30 Neugründung.....	7
Art. 31 Genehmigung.....	7